

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 23. März 2021

177

GRG Nr.	20	EA 47	112
---------	----	-------	-----

**Einfache Anfrage von Marco Rüegg, Simon Wolfer und Andreas Opprecht vom
27. Januar 2021 „Förderung von Solarparkplätzen“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Aus Sicht der Umwelt und des Klimas ist es zu begrüßen, wenn Solarstrom, der zur Förderung eines fossilfreien Verkehrs gebraucht wird, auf der bereits verbauten Siedlungsfläche produziert werden kann. Durch Ladestationen wird die notwendige Infrastruktur für den elektrifizierten Verkehr ausgebaut. Dadurch bekommt der dringend angezeigte Umstieg auf fossilfreie Fahrzeuge einen weiteren Anreiz.

Die Fragen des Vorstosses beziehen sich vor allem auf die Förderung von Solarparkplätzen über die Schaffung von Anreizen für Dritte. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass künftig schrittweise Ladestationen an geeigneten Verwaltungsstandorten eingerichtet werden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um öffentlich nutzbare Angebote. Zudem investiert das Hochbauamt seit Jahren jährlich rund Fr. 200'000 in die Erstellung von Photovoltaikanlagen auf kantonalen Gebäuden.

Frage 1

Für die Errichtung von Solarstromanlagen auf Dachflächen und Gebäudefassaden können alle Anlagenbetreiber – somit auch Unternehmen – von der Einmalvergütung (EIV) des Bundes profitieren. Dabei werden einmalige Investitionsbeiträge ausgerichtet (Art. 38 Energieförderungsverordnung [EnFV; SR 730.03]).

Beim Betrieb solcher Anlagen lohnt sich ein möglichst hoher Eigenverbrauch. Dies ist meist günstiger als der Strombezug aus dem öffentlichen Netz. Unternehmen können den Eigenverbrauch dadurch erhöhen, dass sie Ladestationen installieren und den Solarstrom vom eigenen Dach für elektrisch betriebene Dienstfahrzeuge und private Elektrofahrzeuge von Angestellten bereitstellen.

Die Abteilung Energie des Departements für Inneres und Volkswirtschaft erstellt (DIV) eine Infobroschüre zum Thema Elektromobilität in Unternehmen. Es ist vorgesehen, die Broschüre 2021 zu veröffentlichen.

Frage 2

Die Abteilung Energie hat geprüft, inwieweit sich Infrastrukturanlagen im Kanton Thurgau für die Produktion von Solarstrom eignen. Ein entsprechender Bericht wird demnächst veröffentlicht. Dabei wurde festgestellt, dass neben Dachflächen von Gebäuden auch weitere Flächen für die Produktion von Solarstrom möglich sind. So bieten Überdachungen grosser Parkplätze mit installierter Solarstromanlage nicht nur Schutz vor Witterungseinflüssen, sondern Elektrofahrzeuge können direkt mit dem produzierten Solarstrom geladen werden. Das öffentliche Netz wird dadurch entlastet.

Im Kanton Thurgau liessen sich auf Park+Ride-Parkplätzen sowie auf Parkplätzen von Einkaufszentren und Industriegebäuden Solarstromanlagen mit einer Leistung von insgesamt ca. 6'700 Kilowatt (kW) installieren. Dies würde zu einer jährlichen Energieproduktion von rund 6.7 Mio. Kilowattstunden (kWh) führen. Damit könnten Elektrofahrzeuge etwa 33 Mio. Kilometer zurücklegen. Die tatsächlich mögliche Nutzung des so produzierten Solarstroms zum Laden von Elektrofahrzeugen würde zwar in der Realität geringer ausfallen, da Bedarf und Produktion nicht immer zeitlich übereinstimmen, das nutzbare Potential ist jedoch beachtlich. Zukünftig könnten Batteriespeicher das Angebot und die Stromnachfrage auf Parkplätzen ausgleichen. Somit ist eine Förderung von Solarparkplätzen mit Ladestationen, gegebenenfalls ergänzt um Batteriespeicher, grundsätzlich vorstellbar. Über ein vom Kanton unterstütztes Pilotprojekt, in dem die Praktikabilität und die Wirtschaftlichkeit dieser Anlagekombination untersucht werden, könnten Erfahrungen zum Betrieb gesammelt werden. In einem nächsten Schritt könnte auf der Basis der Ergebnisse über die Aufnahme einer finanziellen Unterstützung in das Energieförderprogramm entschieden werden.

Frage 3

Für die Umstellung von der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) auf die EIV des Bundes war die Reduktion des Administrationsaufwandes ein entscheidender Grund. Der Kanton Thurgau richtet aus dem Energieförderprogramm seit jeher nur einmalige Investitionsbeihilfen aus. Der administrative Aufwand für eine Vergütung von in das öffentliche Netz eingespeistem Solarstrom auf der Basis der Anzahl kWh wäre unverhältnismässig hoch. Von einem kantonalen, kostendeckender Rückliefer tariffür Solarstrom wird aus diesem Grund abgesehen.

Damit überschüssiger Solarstrom kostendeckend abgesetzt werden kann, können Betreiber von solchen Anlagen gegebenenfalls neue Geschäftsmodelle entwickeln, z.B. in Kooperation mit Energieversorgern, Solarstrombörsen und weiteren Interessenten. Das kantonale Energieförderprogramm könnte entsprechende Machbarkeitsstudien unterstützen.

Frage 4

Im Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) und dem entsprechenden Verordnungsrecht ist geregelt, unter welchen Bedingungen das öffentliche Netz für die Durchleitung von Solarstrom genutzt werden kann. Eine direkte Nutzung von lokal produziertem Solarstrom und dessen Abrechnung als Eigenverbrauch ist nicht über das öffentliche Netz, sondern nur innerhalb des hauseigenen Stromnetzes oder über einen „Zusammenschluss zum Eigenverbrauch“ (ZEV) möglich. Beim ZEV darf der Solarstrom auch parzellenübergreifend in benachbarten Gebäuden genutzt werden, sofern das öffentliche Netz nicht für die Stromdurchleitung genutzt wird. Für einen virtuellen Eigenverbrauch fehlen die gesetzlichen Grundlagen im Bundesrecht.

Frage 5

Für den Kanton bestehen keine rechtlichen Möglichkeiten, die Bewilligungspflicht oder das Bewilligungsverfahren für überdachte Solarparkplätze zu vereinfachen. Parkplätze und Überdachungen unterstehen aufgrund der bundesrechtlichen Vorschriften der Baubewilligungspflicht und sind einem ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu unterziehen. Die Kantone können über den bundesrechtlichen Mindeststandard hinausgehen und weitere Vorgänge der Bewilligungspflicht unterstellen. Hingegen können sie nicht von der Bewilligungspflicht ausnehmen, was nach Art. 22 des Raumplanungsgesetzes des Bundes (RPG; SR 700) einer Bewilligung bedarf. Eine allfällige Privilegierung der Bewilligungspflicht für überdachte Solarparkplätze oder eine Vereinfachung des Verfahrens müsste daher auf Bundesstufe geregelt werden.

§ 99 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) enthält einen abschliessenden Katalog von bewilligungsfreien Kleinstbauten. Diese Bestimmung benennt aber nur Bauten und Anlagen, die nach Auffassung des kantonalen Gesetzgebers nicht unter Art. 22 RPG fallen, weil die Auswirkungen auf die Nachbarschaft oder die öffentliche Ordnung als derart gering zu betrachten sind, dass kein Interesse an einer vorgängigen Kontrolle besteht. Überdachte Solarparkplätze erfüllen diese Kriterien nicht und sind deshalb zu Recht in § 99 PBG nicht aufgeführt. Auch das vereinfachte Verfahren im Sinne von § 107 PBG kann bei der Erstellung oder der Überdachung von Parkplätzen nicht zum Zuge kommen. Es steht nur zur Verfügung für Abbrüche, geringfügige Bauvorhaben oder Projektänderungen, die keine öffentlichen oder nachbarlichen Interessen berühren. Wenn auf einer bereits bestehenden Parkplatzüberdachung Solarzellen montiert werden sollen, so besteht dafür bereits heute ein einfaches Verfahren: Gemäss Art. 18a RPG bedürfen genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung, sondern sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden. Für das Errichten von Ladestationen ist in den meisten Gemeinden ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber